

## **Die Rechtsverhältnisse und Grabstättenarten auf den Friedhöfen der Evangelischen Gemeinde Ihrhove**

Die **Ruhezeit** auf den Friedhöfen der Evangelischen Gemeinde Ihrhove beträgt grundsätzlich vierzig Jahre. Vor Ablauf dieser Frist dürfen die Gräber nicht wieder belegt werden.

Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchengemeinde; es werden lediglich öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte verliehen. Da die **Nutzungszeit** der gesamten Grabstätte die längste Ruhezeit aller in der Grabstätte Beerdigten nicht unterschreiten darf, ist die Nutzungszeit bei einer weiteren Bestattung gegebenenfalls entsprechend zu verlängern.

Auf dem Neuen Friedhof werden sowohl Wahlgrabstätten als auch Reihengrabstätten ausgegeben.

Die Lage und Größe (Anzahl der Gräber) einer **Wahlgrabstätte** kann in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung von den Interessenten ausgesucht werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist unabhängig von einer Bestattung und kann somit auch bereits zu Lebzeiten erfolgen.

In einem Wahlgrab dürfen ein Sarg und zusätzlich eine Urne oder anstatt dessen zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Grabstätten sind im Sinne der Friedhofsordnung herzurichten und grundsätzlich für die Dauer der Nutzungszeit zu unterhalten.

Zum Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstätte zu räumen bzw. es kann ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für 5, 10, 20 oder 40 Jahre beantragt werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Grabstätten auch vor Ablauf der Nutzungszeit eingeebnet und mit Rasen bedeckt werden.

Für die Bestattung von Särgen oder Urnen auf dem **Rasengräberfeld** stehen ausschließlich **Reihengräber** zur Verfügung.

Sie werden nur im Beerdigungsfall und nur für die Dauer der Ruhezeit nach der Reihe ausgegeben. Die Auswahl einer besonderen Lage oder die Reservierung eines weiteren Grabes ist daher nicht möglich

Die Gräber sind mit Rasen bedeckt und nicht besonders gekennzeichnet. Eine Bepflanzung und das Ablegen von Blumen und sonstigem Grabschmuck soll dort nicht erfolgen.

Blumen und Gestecke können jedoch auf den Flächen vor den gemeinsamen Grabmalen niedergelegt werden.

Für diese allgemeinen Grabmale können Namenstafeln nach einheitlichem Muster beauftragt werden.

Sollten die Bestimmungen für ein Rasengrab entgegen ersten Überlegungen doch nicht zusagen und möchten z. B. Ehepartner auch beieinander bestattet werden, empfiehlt sich vielleicht doch ein **Einzel-Wahlgrab**, in dem ein Sarg und eine Urne oder auch zwei Urnen beigesetzt werden können (s. o.) und welches auch pflegeleicht unterhalten werden kann.